



TAMARA
WEIN
HEBAMME

Schlossstraße 20
76593 Gernsbach
Tel: 015777048863
mail@tamara-hebamme.de

Anmeldung zum Rückbildungskurs

Vor- und Nachname:	
Geburtsdatum:	
Straße & Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefonnummer:	
Berechneter Entbindungstermin:	
Geburtsdatum des Kindes:	
Entlasstag Klinik:	
Geburtsort des Kindes:	
Anzahl der Schwangerschaften:	
Anzahl der Kinder:	
Krankenkassenname:	
Krankenkassennummer:	
Versicherungsnummer:	
Gültig bis (MM/JJ):	

Der Kurs beinhaltet 8 Kurseinheiten á 75 Minuten. Die Krankenkasse übernimmt alle anfallenden Gebühren für den Kurs. Privatversicherte Patienten erhalten eine Privatrechnung zum einreichen bei der Krankenkasse. Die Teilnahme am Kurs, kann nach Kursbeginn nur noch schriftliche gekündigt werden. In diesem Fall erhalten Sie eine Rechnung über die nicht in Anspruch genommenen Kursstunden in Höhe des Kassensatzes. Bei versäumen einer Kursstunde, muss der Versicherte die Kursstunde selbst begleichen. Die Datenschutzerklärung, sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen wurden ausgehändigt und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Leistungen: Die Vertragspartnerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme Tamara Wein in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 s SGB V. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig aufklären wird.

Die Leistungen bestehen insbesondere in der Beratung, Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden, Geburtsvorbereitung, Wochenbettbetreuung, Beratung während der Stillzeit, Rückbildungsgymnastik und Entnahme von Körpermateriale zur Durchführung notwendiger Untersuchungen.

Terminverlegung: Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen.

Termine, die von Seiten der Vertragspartnerin nicht eingehalten werden können, sollten rechtzeitig abgesagt werden. Die Kursstunden müssen in diesem Fall selbst beglichen werden.

Haftung: Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlich veranlassten Leistungen.

Gebühren: Die Gebühren werden bei gesetzlich versicherten Vertragspartnerinnen von der Hebamme direkt mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet.

Einer privat versicherten Vertragspartnerin stellt die Hebamme Gebühren entsprechend der gültigen Privatgebühren-Verordnung in Rechnung.

Die Vertragspartnerin bestätigt, darüber informiert worden zu sein, dass die Erstattung der Hebammengebühren im Rahmen einer privaten Krankenversicherung jeweils von den Einzelheiten des geschlossenen Krankenversicherungsvertrages abhängt, von dessen Inhalt die Hebamme keine Kenntnis hat.

Eigenanteil: Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht, oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, besteht nach Maßgaben der jeweils gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesen Fällen ist die Vertragspartnerin als Selbstzahlerin zur Zahlung der Hebammenvergütung verpflichtet. Ebenso falls Leistungen oder Leistungsanteile nicht von der privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Die Vertragspartnerin verpflichtet sich ebenfalls dazu, die Hebamme über Leistungen zu informieren, welche sie bei einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt, oder genommen hat.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mit dem Inhalt dieser Vereinbarung und den allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme bin ich einverstanden. Die Datenschutzerklärung und Schweigepflicht habe ich zur Kenntnis genommen. Von den zwei Dokumenten habe ich eine Kopie erhalten.

Änderungen dieser Vereinbarungen und Nebenanreden bedürfen der Schriftform.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen, sozialen Status sowie für die Behandlung notwendige Daten der Patientin wie auch der geborenen/ungeborenen Kindern von der Hebamme erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen der Zweckbestimmung unter der Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen werden diese an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt. Hierzu gehören insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.
- Sofern Probeentnahmen (z.B.) Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selbst durch, sondern beauftragt damit im Namen des Patienten einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor

Dauer und Speicherung der Daten: Die Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstelle entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UstG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Ebenso besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von 10 Jahren.

Die Hebamme ist aufgrund § 199 Abs. 2 BGB berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahren aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung: Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Seiten der Vertragspartnerin ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus hat die Vertragspartnerin ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht: Die Vertragspartnerin hat gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben